



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

03.11.2023

**Ihre Anfrage vom 17.10.2023  
„Einbürgerungen im Kreis“**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wagener,

Ihre Anfrage vom 17.10.2023 wird wie folgt beantwortet:

**Zu 1: Wie lange dauert das Verfahren zur Einbürgerung vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Erhalt der Entscheidung und deren Bekanntgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller (Verfahrenszeit) im Regelfall in Monaten? Besteht eine verbindliche behördenintern vorgesehene Höchstgrenze für die Verfahrenszeit? Wie lang ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen Antragstellung und Bescheidung?**

Wie bereits in Beantwortung der Anfragen im letzten Jahr ausgeführt, geht jeder Einbürgerung eine individuelle Einzelfallprüfung voraus. Daher variiert der zeitliche Rahmen bei Einbürgerungen von Fall zu Fall. Wesentliche Faktoren, die die Bearbeitungsdauer maßgeblich beeinflussen, sind zum Beispiel die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und deren Aktualität oder die Antwortzeiten extern zu beteiligenden Behörden (z. B. Verfassungsschutz, Bundesamt für Justiz, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften).

Ebenso wird das Einbürgerungsverfahren vom jeweiligen Heimatrecht der einzubürgernden Person beeinflusst. Sofern die Personen zunächst aus der bisherigen Staatsangehörigkeit mittels einer Einbürgerungszusicherung entlassen werden müssen, gestalten sich diese Verfahren zeitaufwändiger.

Aufgrund der vorgenannten höchst individuellen Umstände, können behördeninterne Höchstgrenzen für die Verfahrenszeit sowie durchschnittliche Zeiträume zwischen Antragstellung und Bescheidung nicht genannt werden.

**Zu 2: Wie lang ist die Wartezeit (potentieller) Antragstellerinnen und Antragsteller auf einen Ersttermin (Wartezeit) in Monaten im Regelfall?**

Wie bereits in Beantwortung der Anfrage im letzten Jahr ausgeführt, kann die persönliche Antragstellung für eine Einbürgerung je nach örtlicher Terminverfügbarkeit bei den vier mittleren kreisangehörigen Städten in den Bürgerbüros bzw. des Standesamtes (Waltrop) erfolgen.

In der Regel informieren sich die Antragstellerinnen und Antragsteller vorab bei der Einbürgerungsbehörde des Kreises Recklinghausen.

Entsprechend können durchschnittliche Wartezeiten auf einen Ersttermin variieren und behördeninterne Höchstgrenzen nicht festgelegt werden.

**Vertiefungsfragen zu 1 und 2:**

**a) Welche Gründe gibt es für die zu den Fragen 1 und 2 angegebenen Verfahrens- und Wartezeiten?**

Siehe hierzu die Ausführungen zu 1 und 2.

**b) Mit welchen Maßnahmen könnten Verfahrens- und Wartezeiten verkürzt werden?  
Welche Maßnahmen wurden hierfür bereits ergriffen?**

Mit finanzieller Unterstützung des Förderprojektes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes Nordrhein-Westfalen (KIM) wurde eine weitere Vollzeitstelle in der Einbürgerungsbehörde eingerichtet.

Aufgrund der vom Bundeskabinett im August 2023 beschlossenen Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht und dem daraus zu erwartenden weiteren Anstiegs der Antragszahlen im Bereich der Einbürgerungsbehörde des Kreises Recklinghausen, wird für den Stellenplan 2024 seitens der Verwaltung die Einrichtung weiterer 4,5 Stellen in diesem Bereich vorgeschlagen.

In der Einbürgerungsbehörde des Kreises Recklinghausen wurde bereits eine digitale Aktenführung implementiert.

Potentielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden aktuell durch die Einbürgerungsbehörde des Kreises Recklinghausen persönlich und telefonisch umfassend und in der Regel mehrmalig über die geltenden Voraussetzungen sowie die beizubringenden Unterlagen informiert.

**Zu 3 und 6: Wie viele Personen haben seit der Antwort am 28.09.2022 zusätzlich zu den 532 genannten Personen einen Antrag gestellt? Über wie viele dieser Anträge in Summe wurde bis heute entschieden? Wie viele wurden positiv beschieden?**

Es haben weitere 355 Personen einen Einbürgerungsantrag nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz gestellt. Davon wurden 123 Anträge positiv beschieden.

Ablehnungen mussten bislang nicht erfolgen, da eine umfassende Information der Antragstellerinnen und Antragsteller bei nicht vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Antragsrücknahme führte.

**Zu 4 und 6: Wie viele Personen haben seit der Antwort am 28.09.2022 zusätzlich zu den 73 genannten Personen einen Antrag gestellt? Über wie viele dieser Anträge in Summe wurde bis heute entschieden? Wie viele wurden positiv beschieden?**

Es haben keine weiteren Personen einen Einbürgerungsantrag nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gestellt. Es wurden seitdem 3 Anträge positiv beschieden. Ablehnungen mussten bislang nicht erfolgen, da eine umfassende Information der Antragstellerinnen und Antragstellern bei nicht vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Antragsrücknahme führte.

**Zu 7: Welche konzeptionellen Planungen in Abstimmung mit dem Kommunalen Integrationszentrum des Kreises und den weiteren Einbürgerungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte liegen vor?**

Neben dem bestehenden Kommunalen Integrationszentrum wurde im Jahre 2020 die Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im Kreis Recklinghausen beschlossen. Das Handlungskonzept der Landesförderung Kommunales Integrationsmanagement (KIM) sieht eine Kooperation zwischen allen Förderbausteinen vor. Eine besondere Bedeutung im Rahmen von KIM kommt der Zusammenarbeit zwischen den sogenannten Case-Managerinnen und Case-Managern, die in allen zehn kreisangehörigen Kommunen verortet sind und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zu. Durch das individuelle, rechtskreisübergreifende Case-Management und die enge Kooperation mit der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde sollen die Integrationsbemühungen und Einbürgerungsprozesse flankiert und

gefördert werden. Hierzu stehen die betreffenden Stellen auch im regelmäßigen persönlichen Austausch.

Ein Konzept für die Darstellung der Zusammenarbeit der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde und dem Case-Management im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) im Kreis Recklinghausen liegt vor. Dies ist als Anlage beigefügt.

**Welche Informationsveranstaltungen/Einbürgerungssprechstunden für Einbürgerungsinteressentinnen und Einbürgerungsinteressenten wurden bisher durchgeführt?**

Die Einbürgerungsbehörde des Kreises Recklinghausen führt vor und nach der Antragstellung ausführliche persönliche und telefonische Einzelberatungen durch, um gemeinsam mit den Interessentinnen und Interessenten/ Antragstellerinnen und Antragstellern die vorgegebenen gesetzlichen Erfordernisse sowie die dazu benötigten Voraussetzungen/Nachweise abzugleichen. Dabei werden auch weitere noch durch die Interessentinnen und Interessenten / Antragstellerinnen und Antragstellern zu leistende Bedarfe identifiziert.

Mögliche Informationsveranstaltungen und/oder Einbürgerungssprechstunden müssen noch abgestimmt werden.

**Wie viele Kundinnen und Kunden der Ausländerbehörden wurden gezielt nach ihren Einbürgerungsinteressen gefragt, gefördert und begleitet?**

Die Identifizierung von Kundinnen und Kunden, deren Förderung und Begleitung erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationsmanagement (siehe auch Beantwortung zur Frage 7). Eine gesonderte Statistik hierzu wird nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Klimpel

Anlage

## Konzept

zur Darstellung der **Zusammenarbeit**  
**des Förderbausteins III in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden**  
**und dem Förderbaustein II Case-Management**  
im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement (KIM)  
im Kreis Recklinghausen

## Inhalt

1. Das Kommunale Integrationsmanagement (KIM).....	3
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	4
2.1 Der Integrationsbegriff .....	6
3. Gemeinsame Ziele .....	7
4. Zielgruppendefinition für die Zusammenarbeit Baustein II und Baustein III für den Kreis Recklinghausen.....	7
5. Zuleitung zum Case- Management.....	8
6. Bausteinübergreifende Zusammenarbeit Bausteine II (Case-Management) und III (Ausländer- und Einbürgerungsbehörden) .....	8
Anhang .....	10
§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht.....	10
§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen .....	11
§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration .....	12

## 1. Das Kommunale Integrationsmanagement (KIM)

Die Landesregierung fördert seit 2020 entsprechend der Aufgabenstellung des § 1 Nr. 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz die flächendeckende Einführung des „Kommunalen Integrationsmanagements NRW (KIM)“ in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das KIM zielt darauf ab, Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte, neu Eingewanderte oder zukünftig nach NRW Einreisende in allen Belangen zu unterstützen. Hierbei können je nach Lebenslage der Menschen unterschiedliche Herausforderungen, wie beispielsweise ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, sowie in den Bereichen Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen oder Gesundheit vorhanden sein. Durch die Beratung im Case-Management in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden und den koordinierenden Stellen sollen den Menschen Chancen und Perspektiven eröffnet und bestehende Potentiale gefördert werden.

### **Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements:**

Das Kommunale Integrationsmanagement besteht aus den folgenden drei Bausteinen:

1. **Strategischer Overhead:** Koordinierende Stellen und Lenkungsgruppe, Koordinierung des Gesamtprozesses KIM, Analyse der Schnittstellen, Bündelung und Analyse der Erkenntnisse sowie Förderung des Diskurses.
2. Rechtskreisübergreifendes individuelles **Case-Management/Fallmanagement:** Qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert.
3. Zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden (ABH/EBH):** Zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen, Unterstützung der kommunalen Behörden und Förderung der Zusammenarbeit der Migrations- mit der Integrationsverwaltung.

Das Handlungskonzept der Landesförderung Kommunales Integrationsmanagement (KIM) sieht eine Kooperation zwischen allen Bausteinen vor. Vor allem die Zusammenarbeit der Bausteine II und III (Case-Management und Mitarbeitenden der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden ABH/EBH) ist aufgrund der unmittelbaren Verbindung zu den Klient\*innen ausschlaggebend. Durch die Einführung der zusätzlichen Stellen in den ABH/EBH und des Case-Managements im Kommunalen Integrationsmanagement sollen die Informationen in der ABH/EBH durch eine rechtskreisübergreifende Beratung im Case-Management ergänzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass es in beiden Bereichen unterschiedliche Aufgaben und Schwerpunkte gibt. Die Arbeit der Kolleg\*innen in den ABH/EBH und der Case-Manager\*innen baut dabei aufeinander auf. Ziel ist es, den komplexen Integrationsprozess ganzheitlich durch das Case Management zu begleiten und somit für den Einzelnen zu erleichtern.

## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

In den letzten Jahren wurden einige Schritte zur Weiterentwicklung des Aufenthaltsgesetzes vorgenommen. Unter anderem wurde mit der Einführung des §25a und §25b in 2015 der gesetzliche Wille für einen vereinfachten Weg in einen gesicherten Aufenthaltsstatus sichtbar und spürbar. Weiterhin werden (seit dem 01.01.2020) die Instrumente der §60c und §60d genutzt, um ebenfalls in eine sichere Aufenthaltserlaubnis zu münden. Mit dem Kommunalen Integrationsmanagement werden gemeinsam mit den Ausländerbehörden Möglichkeiten, Zugänge und Wege für eine „gute“ Integration gesucht und gefunden. Die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes wird überdies auch langjährig geduldeten Personen eine dauerhaft rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland eröffnen. Mit dem neuen § 104c AufenthG sollen Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (Rechtsgrundlagen siehe Anhang). Dazu gehören insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Nachweis der Identität. Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern. Die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsstitels setzt ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus.

Im Folgenden sollen die gesetzlichen Möglichkeiten von der Duldung hin zum Chancenaufenthalt, in ein befristetes, jedoch erlaubtes Aufenthaltsrecht (AE), von einem befristeten AE in ein dauerhaftes AE (NE) und die Möglichkeit von einem erlaubten Aufenthaltsrecht in die Einbürgerung erläutert werden. Dies ist eine starke Vereinfachung und dient nur der allgemeinen Übersicht. Einzelfälle, Prüfschemata etc. finden hier aufgrund der Komplexität keine Berücksichtigung!

## Von der Duldung zum erlaubten und befristeten Aufenthaltsrecht:

Alle Duldungsinhaber (§60a AufenthG i. F.)

Voraussetzung: Identität geklärt oder Bemühungen zur Identitätsklärung

- ✓ Ausbildungsduldung gem. §60c AufenthG nach erfolgreichem Bestehen der Ausbildung und anschließender 2-jähriger Tätigkeit im Ausbildungsberuf (3+2 Modell) nach Antrag: Aufenthaltserlaubnis gem. §19d AufenthG (qualifiziert Geduldeter zum Zwecke der Beschäftigung)
- ✓ Beschäftigungsduldung gem. §60d AufenthG, nach 30 Monaten Antrag auf § 25b Absatz 6 AufenthG.
- ✓ Bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden ist eine Aufenthaltsgewährung nach §25a AufenthG möglich (Antrag vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen, Minimum Altersuntergrenze 14 Jahre bei Antragsstellung). Mindestens 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet.
- ✓ Bei nachhaltiger Integration ist eine Aufenthaltsgewährung nach §25b AufenthG möglich. Ü 27 und mindestens 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet – Kürzung um 2 Jahre möglich.
- ✓ Chancen-Aufenthaltsrecht für Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

### Von dem erlaubten, befristeten Aufenthaltsrecht zum unbefristeten Aufenthaltsrecht (= NE = Niederlassungserlaubnis)

- Alle Menschen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (AE)
- Auf Antrag, s. Prüfschema/Erteilungsvoraussetzungen

### Von der AE, NE zur Einbürgerung

- Voraussetzung unbefristet AE oder NE, auf Antrag, Prüfschema/Erteilungsvoraussetzungen

## 2.1 Der Integrationsbegriff

Der Integrationsbegriff ist nicht einheitlich definiert und in vielerlei Hinsicht umstritten, soll hier jedoch nicht gesellschaftspolitisch diskutiert werden. Vielmehr geht es um gesetzlich definierte Integrationsleistungen, die derart ins Gewicht fallen, dass sie zu einer Verkürzung des erforderlichen mehrjährigen Voraufenthaltes in Deutschland führen können.

„Gute“ Integration wird durch das Aufenthaltsgesetz anhand folgender Kriterien definiert:

- ✓ Erwerb der deutschen Sprache
- ✓ Arbeit und Ausbildung
- ✓ Mitwirkung und Klärung der Identität
- ✓ sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen
- ✓ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Zertifikat: Leben in Deutschland)
- ✓ Strafrechtlich nicht in Erscheinung zu treten

Diese Bedingungen einer rechtlichen Integration müssen für eine dauerhafte Bleibeperspektive erfüllt werden. Das Case-Management flankiert die Integrationsbemühungen durch die individuelle, rechtskreisübergreifende Beratung, um den sehr differenzierten und herausfordernden Gesamtprozess der gesamtgesellschaftlichen Integration, vor allem der gleichberechtigten Teilhabe, voranzubringen.

### 3. Gemeinsame Ziele

Das Ziel des Kommunalen Integrationsmanagements ist es, die Zugangschancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in unterschiedliche soziale Strukturen zu verbessern und Teilhabechancen zu generieren. Die Verbesserung der Bleibeperspektive, also die rechtliche Integration, bildet die Grundlage für den weiteren Integrationsprozess. Denn nur durch einen gesicherten Aufenthalt bzw. durch die Perspektive einer Verbesserung können die Menschen weitere Integrationsbemühungen unternehmen.

Das gemeinsame Ziel beider Bereiche ist daher die rechtliche Verstetigung der Integration, durch die Unterstützung der Integrationsbemühungen des Einzelnen im Case-Management.

### 4. Zielgruppendefinition für die Zusammenarbeit Baustein II und Baustein III für den Kreis Recklinghausen

Grundsätzlich können alle Personen mit Einwanderungsgeschichte an den Angeboten von KIM partizipieren.

Folgende **Zielgruppen** sind besonders im Fokus der Kooperation zwischen den Bausteinen

<b>Zielgruppe I:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen mit einem nicht-gesicherten Aufenthaltsrecht (d.h. Personen mit einer Duldung – mit besonderem/erhöhtem Integrationsbedarf, unter anderem Menschen aus Nationen mit multiplen Abschiebehindernissen (Afghanistan, Iran und Irak))</li> <li>• Menschen, die die Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG-E) erfüllen</li> <li>• Menschen, die die direkten Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG erfüllen</li> </ul>
<b>Zielgruppe II:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuzugewanderte, die sich aktuell im Asylverfahren befinden (Ziel: erste Integrationsschritte einleiten)</li> </ul>
<b>Zielgruppe III:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen mit einem befristeten, sicheren Aufenthaltsrecht, die in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (d.h. von der AE zur NE) übergehen wollen</li> </ul>
<b>Zielgruppe IV:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschen, die eine Einbürgerung anvisieren</li> </ul>

#### Grenzen der Fallbearbeitung

Menschen im laufenden Abschiebeprosess (konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor) sollen nicht an das Case-Management weitergeleitet werden.

## 5. Zuleitung zum Case- Management

Eine Zuleitung durch die Ausländerbehörde erfolgt anlassbezogen im Rahmen der stattfindenden Gespräche, beispielsweise bei Erstgesprächen oder bestehenden Rückfragen und Anliegen. Wenn in den Gesprächen der ABH/EBH ein Unterstützungsbedarf festgestellt wird, kann der/die Case-Manager\*in zwecks Terminvereinbarung kontaktiert werden.

Die Einmündung in das Case-Management findet auf Grundlage der **freiwilligen Einwilligung** der Klient\*innen und der Unterzeichnung der Datenschutzerklärung statt.

Eine Kontaktaufnahme/Information kann

- ✓ telefonisch
- ✓ per Mail oder
- ✓ durch Ausgabe der Kontaktdaten (Flyer) erfolgen.

Hierbei soll ebenfalls die gesetzliche Grundlage des aktuellen Aufenthaltsstatus, des anvisierten Aufenthaltsstatus und deren eventuell benötigten Übergänge kommuniziert und somit gesetzlich festgelegte Integrationswege sichtbar gemacht werden. Eine Zustimmung der Klient\*innen durch eine schriftliche Einverständniserklärung dient als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen.

Weitere Case-Management Aufgaben können sich unabhängig der ABH/EBH Vorgaben durch die Arbeit mit den Klient\*innen ergeben und schließen diese mit ein.

## 6. Bausteinübergreifende Zusammenarbeit Bausteine II (Case-Management) und III (Ausländer- und Einbürgerungsbehörden)

Durch eine enge Zusammenarbeit der beiden Bereiche wird der Intention des Landes Rechnung getragen, ein für die Menschen ganzheitliches Beratungsspektrum zu schaffen, die Bleibeperspektive zu verbessern und Integrationsbemühungen zu fördern.

Durch eine gelingende Kooperation beider Bausteine kann:

- ✓ eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern erreicht,
- ✓ der Integrationsprozess nachhaltig gefördert,
- ✓ der Vertrauensaufbau zwischen den Klient\*innen und den Ausländerbehörden gestärkt,
- ✓ Beratungshemmnisse abgebaut und
- ✓ Transparenz bzgl. der jeweiligen Aufgaben und Ziele hergestellt werden.

Im Kreis Recklinghausen bedeutet dies konkret, dass ein regelmäßiger, vor allem fallbasierter Dialog zwischen den 18 Case-Manager\*innen, die in den 10 kreisangehörigen Kommunen tätig sind und den bis zu 15 Kolleg\*innen in den 7 Ausländer- und Einbürgerungsbehörden erfolgt. Um dies zu ermöglichen, werden durch die strategische Steuerung KIM regelmäßige kreisweite Austauschtreffen der beiden Bausteine koordiniert. Darüber hinaus werden auch in den kreisangehörigen Kommunen Austauschformate zwischen dem Case-Management und den Mitarbeitenden in der ABH/EBH über die jeweilige Koordinierungsstelle abgestimmt. Für Rückfragen und zur Klärung der Bedarfe, Verpflichtungen aber auch über erzielte Integrationserfolge können und sollen sich beide Bereiche anlass- und fallbezogen und mit dem Einverständnis der betroffenen Person austauschen.

Aufgaben des Case-Managements in Kooperation mit den Mitarbeitenden in der ABH/EBH sind in diesem Zusammenhang:

- ✓ die Klärung des jeweiligen Sachverhaltes und der Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Bleibeperspektive,
- ✓ die Unterstützung der Eigenbemühungen/Mitwirkung der Klient\*innen,
- ✓ die Aufklärung über Anlaufstellen und Unterstützungsangebote regional oder kreisweit,
- ✓ die Begleitung des gesamten Integrationsprozesses,
- ✓ die regelmäßige Abstimmung mit der ABH/EBH bzgl. der erzielten Integrationserfolge, sofern diese eine Relevanz für den rechtlichen Aufenthalt haben.

Durch eine enge Zusammenarbeit der jeweiligen Bereiche können die Integrationsbemühungen von neuzugewanderten Menschen positiv gestaltet und Existenzsicherheiten in verschiedenen Lebensbereichen geschaffen werden.

## Anhang

### § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

## § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

(1) Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen

ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.

(5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

## § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. 3§ 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. § 25a bleibt unberührt.

(6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Stand Mai 2023- In Kraft getreten mit Beschluss der Lenkungsgruppe vom 15.05.2023

(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.